

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

77.

Freitag den 18. März.

1870.

Bekanntmachung,

die Gleichstellung der Schulgeldsätze für alle Classen der hiesigen Gymnasien betreffend.
Nach dem Vorgange der Staats-Gymnasien haben wir unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten mit Genehmigung des k. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen, vom 1. April d. J. an für alle Classen unserer städtischen Gymnasien zu St. Thomä und St. Nicolai das Schulgeld gleichzustellen, und zwar
für Auswärtige auf jährlich 36 Thaler,
für hiesige auf jährlich 24 Thaler.

Auswärtige werden diejenigen Schüler betrachtet, deren Angehörige, welche zur Bezahlung des Schulgeldes verpflichtet sind, in hiesiger Stadt nicht wohnen und zu den persönlichen Gemeinde-Abgaben nichts beitragen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Die zeitlich an Herrn Rudolf Tänzer vermiethete Abtheilung Nr. 2 der Verkaufshalle an der Schillerstraße soll vom 1. April d. J. an anderweit an den Meistbietenden vermiethet werden und zwar bis zum 1. October 1871 fest gegen einhalbjährliche Kündigung. Miethlustige wollen sich

Donnerstag den 24. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

an der obigen Stelle einfinden und ihre Gebote eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen können schon jetzt daselbst eingesehen werden.

Leipzig, den 15. März 1870.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Oeffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 16. März 1870.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Vorsteher Adv. Dr. Georgi theilt aus der Registrande folgendes mit:

Der Rath hat beschlossen, den Hof der III. Bürgerschule mit hohen Bäumen vom Eingangsthore bis zu der vor dem Gebäude stehenden Baumreihe und zwei Gehölzrabatten am Hofe bepflanzen zu lassen, und ersucht um Verwilligung der Veranschlagten 166 Thlr.

Der Adv. R. Schmidt beantragt:

gegen den Rath den Wunsch auszusprechen, daß der Platz auch mit Rasen belegt werden möchte,

weil der Sand auf dem Platze viel Staub verursache, überhaupt auch für die Gesundheit zuträglich und angenehmer sei.

Der Vicevorsteher Näser hat das Bedenken, daß dadurch der Hofplatz der Kinder für die Zwischenpausen geschmälert oder gar bald zertreten werde. Nehme man Flußsand, so sei nicht zu befürchten, er möchte deshalb den von Herrn Adv.

ausgesprochenen Wunsch dem Rathe höchstens zur Erfüllung gegeben sehen, in erster Linie aber beantrage er dessen

Verweisung an den Schulausschuß.

Der Adv. Schmidt glaubt nach einer Rücksprache mit dem

Herrn Director nicht, daß die von Herrn Vicevorsteher Näser

geäußerten Bedenken gegründet seien. Der jetzt vorhandene Sand

sei viel Staub, und die Furcht vor dem Zertreten des Hofes

sei, namentlich gegenüber von Kindern, bei uns übertrieben, wie das Beispiel von andern Städten, als Paris, Ver-

den zeigt, wo der Rasen der Benutzung des Publicums frei stehe.

Der Herr Thomas erklärt sich gegen den Wunsch des Herrn Schmidt; entweder werde für die Kinder ein strenges Verbot

erlassen müssen, den Rasen zu betreten, oder es werde der Hof

freigestellt, dann werde der Rasen leiden, und die Kinder würden sich bei unserm häufigen regnerischen Wetter oft

mit Schlamm beschmutzen. Die Anlage werde viel Geld kosten, nur

wenig nützen, und nach seiner Erfahrung habe die dritte Klasse von Staub aus dem Schulhofe nicht viel zu leiden.

Der Herr Vorsteher theilt mit, daß der von Rath und Stadtverordneten

beschlossene Nachtrag zur Lagerhofordnung, wonach die Versicherung der Lagergüter bei den innerhalb des norddeutschen Bundesgebietes concessionirten Versicherungsgesellschaften ermöglicht werden sollte, die Genehmigung des Ministeriums wegen §. 132 des Immobilienbrandversicherungsgesetzes nicht erhalten habe.

Herr Nagel glaubt zwar, daß nach Lage der Sache ein anderer Bescheid des Ministeriums nicht zu erwarten sein werde; dennoch könne er sich nicht entschließen, die Angelegenheit ohne Weiteres fallen zu lassen. Das Brandversicherungsgesetz erweise sich namentlich bezüglich der Regulirung des Mobiliarbrandversicherungswesens immer unhaltbarer, so scheine es ihm auch bezüglich der Concessionirung der Agenten mit der Bundesgewerbeordnung in Widerspruch zu stehen. Die Sache sei von großer Wichtigkeit, es sei schon vorgekommen, daß bedeutende Quantitäten von Gütern hätten zurückgewiesen werden müssen, weil keine Versicherung für sie zu erlangen gewesen wäre. Da der Verfassungs-Ausschuß ohnedies mit Abfassung eines Gutachtens über die Immobilienbrandversicherung beauftragt sei, so beantrage er, diesen Auftrag auf die Begutachtung der Frage zu erstrecken, ob gegen den Rath der Wunsch gebracht werden solle, daß der Rath den vorliegenden Gegenstand zum Anlasse nehmen möge, auf eine Modification des Brandversicherungsgesetzes bei der Regierung hinzuwirken.

Herr Geheimrath v. Wächter ist der Ansicht, daß das Particulargesetz dem Bundesgesetz weichen müsse, und hält es deshalb für genügend, eine Anfrage an den Rath zu richten, wie es derselbe mit den Concessionen der Versicherungsagenten in Zukunft zu halten gedenke.

Herr Vorsteher bemerkt hiergegen, daß eine derartige Anfrage doch nur einen von Herrn Nagel mit hervorgehobenen Punct treffen würde.

Herr Vicevorsteher Näser spricht den Wunsch aus, daß in das Materielle nicht eingegangen werde, da Verweisung an den Ausschluß beantragt sei.

Der Nagel'sche Antrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Ein Dankschreiben des Gärtnervereins wird mitgetheilt. Herr Nagel hat schriftlich den Antrag eingebracht, von ihm gemachte Angaben über die Beschwerung, welcher der Handel mit feuergefährlichen Gegenständen in Folge des Verbots, mehr als 5 Pfd. zu lagern, unterliege, dem Ausschusse für Industrie und Verkehrswesen zu überweisen.

Letztere ist von dem Vorsteher bereits verfügt und macht der Herr Antragsteller noch mündlich auf die Dringlichkeit seines Antrags auch in Bezug auf andere dem Verbote unterliegende Gegenstände aufmerksam.